

Preisordnung Nr. 590.**— Anordnung über Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln aus der Ernte 1956 —****Vom 11. Juli 1956**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) verkaufen Speisefrühkartoffeln aus der Ernte 1956 an den Großhandel zu folgenden Abgabepreisen:

		DM
vom bis zum einschließlich je 100 kg		
	bis 18. 7.	23,—
vom 19.	7. bis 6. 8.	19,60
vom 7.	8. bis 22. 8.	12,90
vom 23.	8. bis 2. 9.	10,10

§ 2

Der Großhandel verkauft Speisefrühkartoffeln an den Einzelhandel zu folgenden Abgabepreisen:

		DM
vom bis zum einschließlich je 100 kg		
	bis 21. 7.	24,10
vom 22.	7. bis 9. 8.	20,70
vom 10.	8. bis 25. 8.	14,—
vom 26.	8. bis 5. 9.	11,20

§ 3

Der Einzelhandel verkauft Speisefrühkartoffeln an den Verbraucher zu den nachstehenden Preisen:

		DM
vom bis zum einschließlich je kg		
	bis 24. 7.	0,29
vom 25.	7. bis 12. 8.	0,25
vom 13.	8. bis 28. 8.	0,18
vom 29.	8. bis 8. 9.	0,14

§ 4

Sämtliche Preise sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 5

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 367 vom 2. Juli 1954 — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln — (GBL S. 619).

§ 6

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und am 30. September 1956 außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

W a c h
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Vergütung der Trainer
und Sportlehrer der demokratischen Sport-
bewegung.**

Vom 29. Juni 1956

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung (GBL I S. 551) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als mittlere Ausbildung der Trainer gilt die erfolgreiche Teilnahme an einem Trainerlehrgang der Deutschen Hochschule für Körperkultur (DHfK) von fünf bis zehn Monaten Dauer.

(2) Als Sportlehrer mit abgeschlossener Ausbildung für die Mittelstufe gelten:

- a) Absolventen der Institute für Lehrerbildung (Körpererziehung);
- b) Absolventen des Fernstudiums für Körpererziehung;
- c) Lehrkräfte, die die externe Fachprüfung abgelegt haben;
- d) Absolventen der Reichsakademie für Leibesübungen, sofern sie die 2. Lehrprüfung abgelegt haben;
- e) Absolventen der Preußischen Hochschule für Leibesübungen, sofern sie die 2. Lehrprüfung abgelegt haben;
- f) Absolventen der Deutschen Hochschule für Leibesübungen;
- g) Absolventen der Institute für Leibesübungen der Universitäten (vier bis sechs Semester vor 1933, später Hochschulinstitute für Leibesübungen genannt);
- h) Absolventen der Hochschulinstitute für Leibesübungen (zwei Semester), sofern sie die 2. Lehrprüfung abgelegt haben;
- i) Absolventen des Zweijahreslehrganges der Zentralschule des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport, Strausberg.

§ 2

Als Trainer und Sportlehrer mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung im Sinne der Verordnung gelten:

- a) Absolventen der DHfK mit Staatsexamen;
- b) Absolventen der Institute für Körpererziehung der Universitäten und Hochschulen nach mindestens dreijähriger Ausbildung;
- c) Absolventen der Institute für Leibesübungen der Universitäten vor 1933 mit der Prüfung als akademischer Turn- und Sportlehrer nach acht Semestern;
- d) Absolventen der Hochschulinstitute für Leibesübungen nach 1933 (acht Semester);

§ 3

(1) Die Einstufung der Trainer erfolgt entsprechend ihrer Qualifikation und danach, in welchen Klassen (Kreisklasse, Bezirksklasse, Bezirksliga, 1. und 2. Liga